

Gemeinde Haselau, 4. Änd. des B-Plans Nr. 2B "Nördlich Altendeicher Chaussee"

Beteiligung gem. §§ 4 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB / Abwägungsvorschlag

A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

Beteiligter

1. Dataport, Hamburg, Schreiben vom 14.12.2022
2. Deutsche Telekom Technik, Lübeck, Schreiben vom 14.12.2022
3. Deutsche Telekom Technik, Bayreuth, Richtfunktrassen, Schreiben vom 20.01.2023
4. 50 Hertz Transmission GmbH, Schreiben vom 16.12.2022
5. Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume, Untere Forstbehörde, Schreiben vom 06.01.2023
6. Vodafone Deutschland GmbH, Schreiben vom 17.01.2023
7. BIL – Leitungsauskunft; Schreiben vom 14.12.2022

B. Von der Öffentlichkeit wurden keine abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben

Die Bürgerbeteiligung erfolgte im Rahmen einer Auslegung vom 19.12.2022 bis zum 20.01.2023 der Unterlagen vom Amt Geest und Marsch Südholstein – Fachbereich Bauen und Liegenschaften –, Wedeler Chaussee 21, in 25492 Heist und
Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-gums.de und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

C. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, Schreiben vom 18.01.2023	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände haben keine grundlegenden Bedenken und stimmen hiermit der Planung zu. Voraussetzung für diese Zustimmung ist die uneingeschränkte Einhaltung bzw. Umsetzung aller aufgezeigten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die Durchführung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen sind von der Gemeinde anzuwenden.

2. Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Schreiben vom 03.09.2021, Schreiben vom 18.01.2023	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
wir danken Ihnen für die Einbeziehung in das Planverfahren und die Bereitstellung der Planungsunterlagen. Wir begrüßen weiterhin die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die betriebliche Erweiterung ortsansässiger Unternehmen.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

3. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 20.01.2023

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen. Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

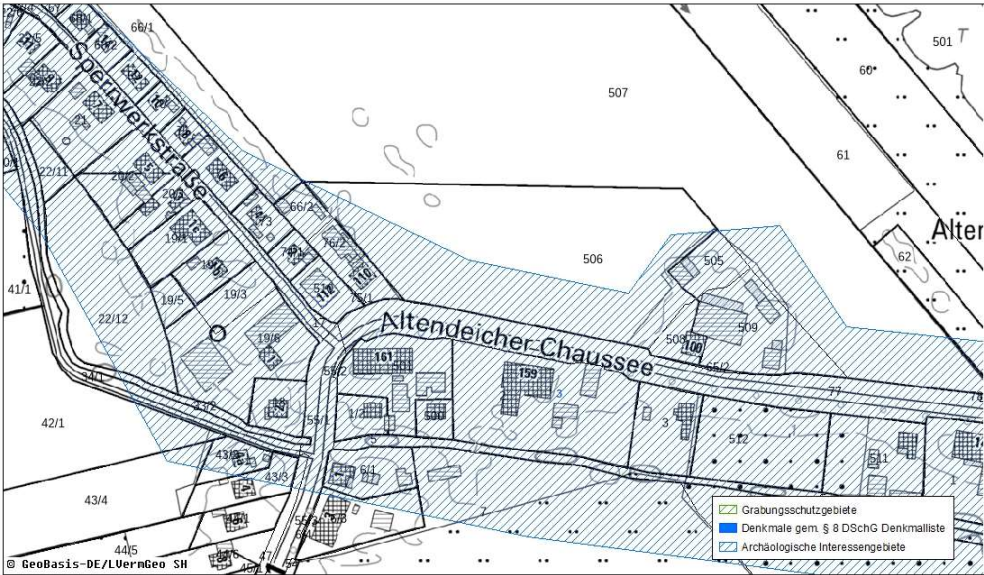
4. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 10.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Das geplante Vorhaben liegt im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern gem. § 2 Denkmalschutzgesetz (Haselau, Altendeicher Chaussee 159 (Wandständerscheune und Altendeicher Chaussee 161, Fachhallenscheune). Für alle Veränderungen in der Umgebung solcher Kulturdenkmale ist gem. § 12 Denkmalschutzgesetz (DSchG) eine gesonderte denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Straße 70 24837 Schleswig Telefon: 04621 3870	Die Hinweise sind in der Begründung und den Festsetzungen enthalten und werden auf der Ebene der Baugenehmigungsplanung berücksichtigt.

5. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 13.12.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und in der Begründung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2B der Gemeinde Haselau korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. <i>Schreiben vom 12.08.2022</i> <i>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</i> <i>Der überplante Bereich befindet sich jedoch größtenteils in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.</i> <i>Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</i> <i>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</i>	<i>Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und auf der Ebene der Ausführungsplanung berücksichtigt.</i>

5. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 13.12.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
 SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Haselau, Kreis Pinneberg Bearbeitung: Orłowski, 06.08.2021 © ALSH, Maßstab: 1:2.000, Datengrundlage: DTK 5 und ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme	

6. Kreis Pinneberg, die Landrätin, Fachdienst Gebäudemanagement, Untere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 10.01.2023

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Das geplante Vorhaben liegt im Umgebungsschutzbereich eines Kulturdenkmales gem. § 2 Denkmalschutzgesetz (Haselau, Altendeicher Chaussee 161, Fachhallenscheune). Für alle Veränderungen in der Umgebung solcher Kulturdenkmale ist gem. § 12 Denkmalschutzgesetz (DSchG) eine gesonderte denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich.	Die Hinweise sind in der Begründung und den Festsetzungen enthalten und werden auf der Ebene der Baugenehmigungsplanung berücksichtigt.

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Telefon: 04621 3870

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Wenn Stellplätze nur innerhalb der Baugrenzen zulässig sind, wird die GRZ 0,6 nicht mehr ausgeschöpft werden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Der Sachverhalt ist der Gemeinde bewusst.

8. Kreis Pinneberg, Team Abfall, Schreiben vom 12.12.2022

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Neben der Abfallwirtschaftssatzung und den Allg. Geschäftsbedingungen für die Entsorgung von Abfällen im Kreis Pinneberg und der RAST 06 sind auch auch die Regelungen der DGUV-Information 214-033 („Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“) zu beachten, insb. bei der Planung von Straßen (Breite) und Sackgassen (Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge).	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen nachfolgender Planungsebenen zu berücksichtigen.

9. Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit Team Verkehrslenkung, Schreiben vom 14.12.2022

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Zu dem angegebenen B-Plan werden im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg Sachgebiet 1.3 keine Bedenken erhoben. Ungeachtet der Richtzahlenliste sollte aber in den weiteren Planungen sichergestellt werden, dass auf den jeweiligen. Grundstücken eine tatsächlich ausreichende Anzahl an Stellplätzen für Mitarbeiter, Betriebsangehörige und Anlieferer verfügbar ist. Die Erschließungsstraßen sollten -es sei denn, es wird in den weiteren Planungen entsprechend anders vorgesehen- von Park- und Rangierverkehr freigehalten werden; insofern müssen auf den Grundstücken auch ausreichende Flächen für Rangiervorgänge vorhanden sein und freigehalten werden. Auch hinreichend große Abstellflächen für Müllbehälter sollten auf den Grundstücken vorhanden sein, um die Erschließungsstraßen frei zu halten; dies gilt auch für den Tag der Bereitstellung zur Entsorgung. An der Stellungnahme vom 27.08.2021 wird im Übrigen vollumfänglich festgehalten.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen nachfolgender Planungsebenen zu berücksichtigen.

9. Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit Team Verkehrslenkung, Schreiben vom 14.12.2022

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<u>Stellungnahme vom 27.08.2021</u> Bei der Herstellung der Zufahrten müssen ausreichend dimensionierte Sichtdreiecke hergestellt und dauerhaft freigehalten werden. Dies gilt auch für ggf. geplante Anpflanzungen / Zäune / Mauern; diese sollten im Bereich der Sichtdreiecke eine Höhe von 0,7m nicht überschreiten. Die Detailplanungen sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen nachfolgender Planungsebenen zu berücksichtigen. Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Die Sichtdreiecke liegen außerhalb des Geltungsbereiches.

10. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 17.01.2023

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Die Gemeinde Haselau hat die 4.Änderung des B-Planes Nr. 2b „ Nördlich Altendeicher Chaussee“ im Verfahrensschritt der Beteiligung TöB 4-2. Die untere Bodenschutzbehörde stimmt der 4.Änderung des B-Planes Nr. 2b zu. Hier erfolgt nur ein Verweis auf die Stellungnahme zur 9.Änderung des F-Planes bezüglich des vorsorgenden Bodenschutzes. Andere weniger hochwertige Flächen im Sinne des Bodenschutzes stehen leider nicht zur Verfügung. Für die Planung der Umsetzung wird ein Boden-, Verwertungs- Entsorgungsmanagement angeregt. Schon jetzt ist ersichtlich, dass viel Ober- und Unterboden im Plangeltungsbereich anfällt. Nach dem wasserwirtschaftlichen Konzept ist im Zuge der Erschließungssicherung ein Graben mit einem Stauvolumen von 540 m³ erforderlich.	Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Eine Verwertung dieser Böden auf dem Grundstück z.B. für die Errichtung einer früher üblichen Warf zum Hochwasserschutz ist leider wegen fehlender bautechnischer Eignung nur bedingt möglich. Die untere Bodenschutzbehörde erkennt die ausführlichen und fundierten Erläuterungen zum Bodenschutz in der Begründung an. <u>Untere Wasserbehörde:</u> Die Erstellung eines Rückhaltegrabens mit Behandlungsanlage sichert die Entwässerung des neuen Gebietes. Für die genaue Dimensionierung werden noch die Ergebnisse der Rohrleitungsüberprüfung durch den Sielverband abgewartet. Für die Regenwasserbehandlung wird ein offener Bereich im Rückhaltegraben empfohlen. Bitte im Lageplan die Ortsverschiebung des Rückhaltegrabens anpassen. <u>Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser</u> Das anfallende Niederschlagswasser aus dem Bebauungsplangebiet Nr. 2b der Gemeinde Haselau soll auf dem Plangebiet zurückgehalten und gedrosselt in einen vorhandenen Graben abgeleitet werden, daher ergeben sich von Seiten der unteren Wasserbehörde/Grundwasser zur geplanten Entwässerung keine weiteren Anmerkungen. Sollte eine Grundwasserabsenkung im Rahmen der Baumaßnahmen notwendig sein muss diese mit den entsprechenden Unterlagen rechtzeitig (8 Wochen vor Beginn) beim Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg beantragt werden. Ein Antragsvordruck mit Hinweisen steht auf der Homepage des Kreises Pinneberg zum Download bereit (www.kreis-pinneberg.de/pinneberg_media/Dokumente/Fachdienst+26/Antrag+Grundwasserhaltung.pdf). Grundwasserentnahmen stellen grundsätzlich erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen nach § 9 i.V. mit § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz dar.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich vorerst um ein Entwässerungskonzept. Der Lageplan wird im Rahmen der Genehmigungsplanung angepasst. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Vorgaben der unteren Abfallentsorgungsbehörde wurden in der Begründung für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans, Seite 64 aufgenommen. Hinweis: Ab dem 01.08.2023 sind die Vorgaben der Mantelverordnung/ Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

Die nachstehenden Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

11. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H, Standort Itzehoe, Schreiben vom 10.01.2023

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich keine Bedenken, wenn die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 30.08.2021, Gz.: VII 414-553.71/2-56-019, vollumfänglich berücksichtigt wird. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.. <u>Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 30.08.2021</u> Gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 B der Gemeinde Haselau bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 261 (L 261), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist mit Maßangabe (20 m) nachrichtlich in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes darzustellen.	Die Äußerungen wird zur Kenntnis genommen. Die nachfolgenden Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Die Äußerung wird berücksichtigt. Die Anbauverbotszone wurde in der Planzeichnung gekennzeichnet und die Baugrenze zurückgesetzt.

11. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H, Standort Itzehoe, Schreiben vom 10.01.2023

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
2. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat über das gemeindliche Straßennetz, befestigte Wirtschaftswege oder vorhandene Zufahrten zu erfolgen. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 261 nicht angelegt werden. Ich weise darauf hin, dass nach § 24 (3) StrWG eine Änderung einer bestehenden Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. 3. Alle baulichen Veränderungen an der L 261 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen. 4. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 261 geleitet werden. 5. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der L 261 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können. 6. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 261 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Landesstraße nicht gefordert werden. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.	Die Äußerung wird berücksichtigt. Es werden lediglich die 3 Bestandszufahrten festgesetzt. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen nachfolgender Planungsebenen zu berücksichtigen. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen nachfolgender Planungsebenen zu berücksichtigen. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen nachfolgender Planungsebenen zu berücksichtigen. Die Äußerung wird berücksichtigt. Die textlichen Festsetzungen zum Schallschutz werden gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft und Ländliche Räume (LLUR) technischer Umweltschutz ergänzt. Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

12. Vodafone Deutschland GmbH, Schreiben vom 18.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen. In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten. Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc). In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und auf der Ebene der Ausführungsplanung geprüft.